

**Satzung über die Entschädigung
für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
- Entschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene- Entschädigungssatzung-beschlossen:

I. Gemeinderat, Ortschaftsräte und Sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 EUR.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen monatlich

- für den Vorsitzenden des Gemeinderates 100,00 EUR
- für die Fraktionsvorsitzenden im GR 75,00 EUR
- für die Ausschussvorsitzenden 60,00 EUR
- für die Fraktionsvorsitzenden im OR 50,00 EUR

(3) Die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf und Meitzendorf
der Ortsbürgermeister Barleben	475,00 EUR
der Ortsbürgermeister Ebendorf	275,00 EUR
der Ortsbürgermeister Meitzendorf	225,00 EUR
die Ortschaftsratsmitglieder	45,00 EUR

Ein Ortschaftsratsmitglied, das auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

(4) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.

(2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1.	Gemeindewehrleiter	200,00 EUR/mtl.
2.	Stellvertreter von 1.	150,00 EUR/mtl.
3.	Ortswehrleiter	150,00 EUR/mtl.
4.	Stellvertreter von 3.	100,00 EUR/mtl.
5.	Gemeindejugendwart	60,00 EUR/mtl.
6.	Ortsjugendwart	50,00 EUR/mtl.
7.	Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	50,00 EUR/mtl.
8.	Gerätewart	35,00 EUR/mtl.
9.	Atenschutzgerätewart	35,00 EUR/mtl.
10.	Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr) (nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)	100,00 EUR/jährlich
11.	Atenschutzgeräteträger (nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)	100,00 EUR/jährlich
12.	CSA-Träger	50,00 EUR/jährlich

Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstaufschlag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 5 Auslagenersatz

Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt für:

1. Feuerwehrmann im Einsatz	15,00 EUR/je Einsatz
2. Feuerwehrmann in Bereitschaft	7,00 EUR/je Einsatz
3. Brandsicherheitswache	12,00 EUR/je Stunde

§ 6 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

- (1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.
- (2) Der Auslagenersatz wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen:

- (3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Auslagenersatz.
Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (4) Zahlungen des Auslagenersatzes für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Auslagenersatz für diesen Zeitraum.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gewährung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-6 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 17,00 EUR.
- (2) Der Höchstbetrag für den Aufwandsersatz gem. Abs. 1 wird auf 100,00 EUR je Monat festgesetzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.

§ 9 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der

Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindeführer, bei Ortsführern vom Gemeindeführer und vom Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindeführer vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 10 Auslagenersatz

Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 11 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

- (1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1-6 genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 12 Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1 – 6 genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 13 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den

ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Rundungsvorschrift

- a) Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:
0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 16 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrenbeamten der Gemeinde (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) erhalten ab dem 50. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Bürgermeister ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 50,00 Euro.
Andere Geburtstage und private Jubiläen von Angehörigen der Feuerwehr werden durch die verantwortlichen Führungskräfte gewürdigt. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Ortswehr zu decken.
- (2) Ab dem 70. Lebensjahr erhalten Mitglieder der Feuerwehr, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte alle fünf Jahre zu den Geburtstagen eine Glückwunschkarte vom Bürgermeister. Ab dem 90. Geburtstag überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche persönlich.
- (3) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde und einer Medaille. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (4) Wird einem Mitglied im aktiven Einsatzdienst durch den Träger der Feuerwehr ein Dienstgrad verliehen, erfolgt dies in Form einer Urkunde.
- (5) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr.
- (6) Der Bürgermeister gratuliert zum 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum eines Mitgliedes der Feuerwehr und des Gemeinderates wie bei allen Bürgern persönlich. Bei den genannten Ehejubiläen von Ortschaftsratsmitgliedern gratuliert der Ortsbürgermeister persönlich. Alle anderen Hochzeitsjubiläen von Feuerwehrangehörigen sind durch die Führungskräfte der Ortswehr zu würdigen. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Wehr selbst zu decken.
- (7) Bei der Ehrung von verstorbenen Mitgliedern des Gemeinderates, Ehrenbürgern, Ehrenbeamten (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätigen (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner) wird die folgt verfahren:
 - a) Aktive Mitglieder des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und Ehrenbürger erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.
 - b) Ehemalige Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, die der dem Ableben vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden dem Rat angehört haben, erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“.
 - c) Aktive Ehrenbeamte der Gemeinde Barleben (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder,

sachkundige Einwohner) erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

d) Ehemalige Ehrenbeamte der Gemeinde Barleben (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner), Ortsbürgermeister und sachkundige Einwohner, wenn sie in der vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden in dieser Funktion tätig waren, erhalten einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“.
Das Nähere regelt eine interne Richtlinie.

Geschenke für Jubiläen anderer Feuerwehren sind durch die Feuerwehr selbst zu decken.

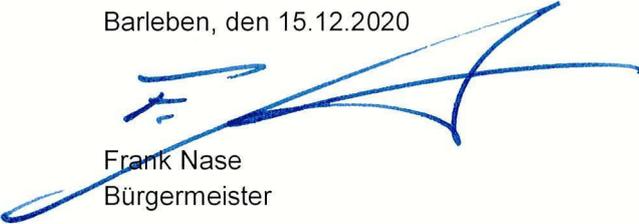
§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit treten die Regelungen zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger in der derzeit geltenden Fassung sowie Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung- in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Barleben, den 15.12.2020



Frank Nase
Bürgermeister